

GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNG

Urteilsfeststellungen bei Messung mit ProVida 2000

Hat der Tatrichter entgegen gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung bei einer mit dem Messsystem ProVida 2000 durchgeführten Geschwindigkeitsmessung nicht ausdrücklich mitgeteilt, welche der verschiedenen Messarten bei der Messung zum Einsatz gekommen ist, ist das nicht zu beanstanden, wenn sich den Urteilsgründen noch mit hinreichender Sicherheit entnehmen lässt, dass die durchgeführte Messung durch Nachfahrt sowie durch Ermittlung der Durchschnittsgeschwindigkeit erfolgt ist und der Tatrichter den Tatnachweis nicht etwa aufgrund einer manuellen Weg-/Zeitberechnung als erbracht angesehen hat (OLG Bamberg 3.2.14, 2 Ss OWi 5/14, Abruf-Nr. 141364).

Praxishinweis

Bei einer Geschwindigkeitsmessung mit ProVida/PPS muss sich aus dem tatrichterlichen Urteil grundsätzlich ergeben, welche der denkbaren Einsatzmöglichkeiten angewandt wurde (u.a. OLG Brandenburg DAR 05, 97; OLG Celle VA 10, 192; OLG Hamm VA 10, 52; OLG Jena VA 11, 207). Die Entscheidung des OLG Bamberg behandelt einen Ausnahmefall von dieser Regel.

WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORIGEN STAND

Unterlassene Benachrichtigung des Verteidigers von Zustellung an den Angeklagten/Betroffenen

Das Unterbleiben der Benachrichtigung nach § 145a Abs. 3 S. 2 StPO hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der an den Angeklagten/Betroffenen bewirkten Zustellung und den Lauf der hierdurch in Gang gesetzten Beschwerdefrist. Der Verstoß begründet jedoch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Fristversäumnis darauf beruht und nicht besondere Umstände vorliegen, die dem Angeklagten/Betroffenen Anlass geben mussten, für die Einhaltung der Frist auch selbst Sorge zu tragen (KG 9.1.14, 2 Ws 2/14, Abruf-Nr. 141361).

Praxishinweis

Der Beschluss ist zwar nicht in einem straßenverkehrsrechtlichen bzw. verkehrsstrafrechtlichen Verfahren ergangen. Er behandelt aber eine Problematik, die von allgemeiner Bedeutung ist. In den Fällen, in denen gegen die sog. Benachrichtigungspflicht der § 145a Abs. 3 S. 2 StPO, § 51 Abs. 3 S. 3 OWiG verstoßen wird, wird die Zustellung zwar als wirksam angesehen. Wenn dadurch jedoch eine Rechtsmittelfrist verneint wird, wird i.d.R. ein Verschulden verneint und Wiedereinsetzung gewährt (vgl. u.a. LG Hildesheim StV 13, 143 [Ls.] und LG Köln StraFo 98, 190, beide für Strafbefehlsverfahren; LG Siegen zfs 10, 289). Und: Erhält der Verteidiger eine Abschrift „zur Kenntnisnahme“ ohne weitere Hinweise, stellt das keine ordnungsgemäße Benachrichtigung i.S.d. § 145a Abs. 3 S. 2 StPO, § 51 Abs. 3 S. 3 OWiG dar, da diese Form der Mitteilung nicht dem Zweck dieser Vorschrift genügt (LG Aurich StRR 11, 348 für § 145a Abs. 3 S. 2 StPO; zum flüchtigen Betroffenen KG VA 13, 104).



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 141364

Es liegt ein
Ausnahmefall vor



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 141361

Abschrift „Zur
Kenntnisnahme“
reicht nicht aus